

PRÜFUNGSORDNUNG

Besonderer Teil

für den weiterbildenden Master-Studiengang

Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten

an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen Catholic University of Applied Sciences

vom 02. Juli 2018 in der Fassung vom 01. April 2022



Inhaltsverzeichnis

	IDERER TEIL: MASTERSTUDIENGANG KOOPERATIONSMANAGEMENT – LEITUNG IN OFESSIONELLEN SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTEN	3
§ 1	Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad	. 3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	. 3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	. 4
§ 4	Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT	4
§ 5	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit	. 4
§ 6	Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis	. 5
§ 7	Bearbeitungszeit	. 5
§ 8	Kolloquium	. 5
§ 9	Bildung der Gesamtnote	. 5
§ 10	Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	. 5
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	. 5
Anlage	21: Modulstruktur des Studiengangs	. 7
Anlage	2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten	. 8



B. BESONDERER TEIL: MASTERSTUDIENGANG KOOPERA-TIONSMANAGEMENT — LEITUNG IN MULTIPROFESSIO-NELLEN SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTEN

- § 1 Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad
- (1) Das Studium "Kooperationsmanagement Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und fachpraktische Studienelemente für Leitungs- und Managementaufgaben in Institutionen des Sozial- und Gesundheitsdienstes qualifizieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Masterstudienganges und besteht aus 9 Modulprüfungen.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 3) soll festgestellt werden, ob der_die Teilnehmer_in am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad "Master of Arts" verliehen.
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- (1) Das Studium "Kooperationsmanagement Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" kann aufnehmen, wer
 - 1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft (Pflegepädagogik, Pflegemanagement u.ä.), Theologie, Religionspädagogik, Betriebswirtschaft, Lehramt an Schulen oder in anderen fachlich einschlägigen, verwandten Studiengängen der Humanwissenschaften (z.B. Psychologie, Medizin o.ä.) verfügt,
 - 2. bei Studienbeginn über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt und parallel zum Studium in angemessenem Umfang in Feldern des Sozial- und Gesundheitsdienstes tätig ist.
- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte müssen die für den Master-Abschluss fehlenden 30 Leistungspunkte zu Studienbeginn nachgewiesen werden. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium (§ 9) erbracht werden. Der Prüfungsausschuss erstellt dazu einen kriteriengestützten Katalog (Anlage 2). Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und einer schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch eine vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozentin.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen werden dokumentiert durch
 - 1. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss,
 - 2. den Nachweis über berufspraktische Tätigkeiten.
- (4) Nachweise zu Absatz 3 Nr. 1, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.



- (5) Über die Anerkennung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 entscheiden der_die Leiter_in des Studienganges und der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 - 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho),
 - 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, der Prüfungsordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der katho.
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- (1) Der Studiengang umfasst 9 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden. Die Zuweisung von Credits zu Modulprüfungen wird in der Modulstruktur festgelegt (vgl. Anlage 1). Die Gewichtung der Modulprüfungsnoten wird in § 9 geregelt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 8 Modulprüfungen und die Erstellung der Masterthesis. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 9 im 5. Semester.
- § 4 Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT
- (1) Entscheidungen nach § 14 PO AT trifft die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anträge sind an sie zu richten. Sie wird an jeder Abteilung gebildet. Sie legt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss vor, der der Studierenden nach einer Plausibilitätskontrolle einen entsprechenden Bescheid ausfertigt.
- (2) Die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht aus dem_der Studienberater_in sowie dem_der Dekan_in. Sie können die jeweiligen Modulbeauftragten um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Kommission entscheidet auch, ob es bei dem Vorstudium um ein solches in einem inhaltsgleichen Studiengang handelt.
- § 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit
- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem_der Vorsitzenden, deren Stellvertretenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der_die Vorsitzende wird von dem_der Rektor_in aus dem Kreis der Kursleiter_innen berufen. Der_die Stellvertreter_in und ein weiteres Mitglied werden von den im Masterstudiengang Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem_der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens ein_e weitere_r Professor_in und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.



§ 6 Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis

Die Zulassungsvoraussetzung für die Masterthesis bildet die studienbegleitende, erfolgreiche Prüfung der 8 vorgelagerten Module, wobei zwei dieser Prüfungen der Module 1-8 auch nach erfolgter Zulassung erbracht werden können. Die Zulassung zum Kolloquium setzt die erfolgreiche Prüfung aller 8 vorgelagerten Modulprüfungen voraus.

§ 7 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt vier Monate.

§ 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit.
- (2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a) alle vorgelagerten 8 Modulprüfungen bestanden sind,
 - b) die Masterthesis mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien sind deshalb rechtzeitig dem zuständigen Gesellschafter mitzuteilen.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach der Workload gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Modulprüfungen gebildet.

§ 10 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 28.06.2005 erstakkreditiert und vom 23.08.2011 und 04.12.2018 reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 04.02.2021 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2021/22 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 31.08.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.



(3) Die Prüfungsordnung vom 15.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 15.11.2011 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Aachen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2021, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2022, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 26.03.2022.

Köln, den 01.04.2022

Der Rektor

hans bobelibyer

der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs

Module	1. Sem.		2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			Lehr- einheiten	Credits	Work- load	
1 Kreditpunkt (cp) = 25h	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL
Grundlagen Kooperativen 1. Managements	6	9	225													6	9	225
2. GL der Ökonomie in Sozial- u. Gesundheitsdiensten	5	9	225													5	9	225
3. Führung als soz. u. organisatorische Aufgabe				6	9	225										6	9	225
4. Kooperatives Management Teil 2				5	8	200										5	8	200
5. Juristische Rahmenbedingungen					,		3	9	225							3	9	225
6. Finanzielle Rahmenbedingungen							5	8	200							5	8	200
7. Individuelle Aspekte koop. Managements										5	9	225				5	9	225
8. Auswertung										6	9	225				6	9	225
9. Masterthesis (incl. Begleitseminar, Kolloquium)										•			1	20	500	1	20	500
	11	18	450	11	17	425	8	17	425	11	18	450	1	20	500	42	90	2250



Anlage 2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Die bisherigen Zugangsregelungen bzw. Regelungen für die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Antrag stellenden Hochschule erworben wurden, sind beibehalten worden. Um der neuen Entwicklung, dass zunehmend auch BA-Absolvent_innen mit einem Studienvolumen von 180 Credits (6 Sem.) den Studiengang wählen, gerecht zu werden, ist ein kriterien-gestütztes Verfahren eingeführt worden, mit dem die Anerkennung der bis zum Master-Abschluss fehlenden Credits (30) geprüft wird. Dabei orientiert sich der Studiengang an der hochschulweit geltenden Einstufungsprüfungsordnung.

Dabei ist die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits möglich:

Studienbewerber_innen können auf der Basis einer schriftlichen Darstellung ihres bisher erworbenen Qualifikationsprofils (Hausarbeit, ca. 40.000 Zeichen incl. Leerzeichen), je nach Dauer und Niveau ihrer beruflichen Vorerfahrungen, bis zu 30 Credits angerechnet werden, wenn sie durch diese Darstellung nachweisen, dass sie

- Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Finanzierung, Organisationsentwicklung und Personalführung besitzen;
- Anforderungen und Erfahrungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag reflektieren (Theorie-Praxis-Vermittlung) können;
- die Grundzüge eines Rollenverständnisses als Manager_in beschreiben können (Fähigkeit zur Selbstreflexion);
- Entwicklungsprozesse in Organisationen sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen und erste Erfahrungen in diesem Bereich beschreiben und reflektieren können;
- sich an wissenschaftlichen Studien beteiligt haben und wiss. arbeiten können;
- ihre persönliche Belastbarkeit reflektieren können;
- Lernwünschen an das Studium präzise benennen können.

In die Prüfung der Anrechnung werden auch formal nachgewiesene Fortbildungen einbezogen, die sinnvoll auf die wissenschaftlich reflektierte Weiterentwicklung der Leitungsrolle im Studium vorbereiten. Dabei kann es sich um klar umgrenzte Fortbildungen zu unterschiedlichen Aspekten von Leitungs- und Managementfragen oder ausgewiesene Fort- und Weiterbildungen für Leitungskräfte handeln. Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und der schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozenten. Nachweis bzw. Anerkennung der fehlenden Leistungspunkte erfolgen zu Studienbeginn. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium erbracht werden.

8 von 8 katho-nrw.de